

Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen ¹⁾

Vom 8. Oktober 1993 (Stand 24. März 2006)

Die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura

schliessen folgende Vereinbarung ab:

Artikel 1 *Errichtung und Zweck der Konferenz der Kantonsregierungen*

¹ Die Regierungen der Kantone richten eine ständige «Konferenz der Kantonsregierungen» ein.

² Diese bezweckt, die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen, insbesondere in Fragen

- der Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus;
- der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung im Bund;
- des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone;
- der Aussen- und Integrationspolitik.

Artikel 2 *Mitglieder*

¹ Mitglieder der Konferenz der Kantonsregierungen sind die kantonalen Regierungen.

² Jede Kantonsregierung hat Anspruch auf einen Sitz in der Konferenz. Wahl und Amtsdauer sind Sache der Kantonsregierungen.

³ Die Kantonsregierungen können unter Wahrung der Stimmgleichheit zusätzliche Regierungsvertreter in die Konferenz entsenden. Die Vertreter der Kantone können sich ausnahmsweise von Mitarbeitern oder von Experten begleiten lassen.

Artikel 3 *Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden*

¹ Der Bundesrat wird eingeladen, an den Sitzungen der Konferenz der Kantonsregierungen teilzunehmen.

² Er kann die Konferenz der Kantonsregierungen um Beratung und Beschlussfassung zu Geschäften ersuchen, welche die Interessen der Kantone berühren.

³ Die Konferenz der Kantonsregierungen sorgt für eine geeignete Koordination mit anderen Institutionen der vertikalen Kooperation.

Artikel 4 *Zusammenarbeit mit den Direktorenkonferenzen*

¹ Die Konferenz der Kantonsregierungen arbeitet mit den Direktorenkonferenzen und mit den übrigen interkantonalen Konferenzen zusammen.

Artikel 5 * *Organe*

¹ Die Konferenz der Kantonsregierungen verfügt über folgende Organe

- die Plenarkonferenz, bestehend aus den Regierungsvertretern aller Kantone;
- den Leitenden Ausschuss, bestehend aus neun bis elf Mitgliedern;
- ein ständiges Sekretariat, das dem Leitenden Ausschuss untersteht.

¹⁾ Beitritt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 21. 9. 1993.

I. Plenarkonferenz

Artikel 6 1. Aufgaben

¹ Die Plenarkonferenz wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren (mit der Möglichkeit einer Wiederwahl)

- den Präsidenten;
- den Leitenden Ausschuss.

² Sie bezeichnet das Sekretariat.

³ Sie fasst im Übrigen alle Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 7 2. Ordentliche Sitzungen

¹ Die Plenarkonferenz tritt jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungstermine werden von der Plenarkonferenz im Voraus festgelegt.

² Die Mitglieder der Konferenz werden mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich zu den Sitzungen eingeladen.

³ Geschäfte zuhanden der Traktandenliste können anhängig machen

- der Leitende Ausschuss;
- jede Kantonsregierung;
- die Direktorenkonferenzen.

Artikel 8 3. Ausserordentliche Sitzungen

¹ Die Plenarkonferenz wird zu ausserordentlichen Sitzungen durch den Präsidenten einberufen auf Verlangen

- des Leitenden Ausschusses oder
- von mindestens drei Kantonen.

² Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können

- die Einladungsliste gemäss Art. 7 Abs. 2 verkürzt werden;
- die Form der Einladung vereinfacht werden;
- Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei Art. 9 und 10 sinngemäss anzuwenden sind.

Artikel 9 4. Beratung und Beschlussfassung

¹ Die Plenarkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Vertreter von mindestens achtzehn Kantonsregierungen anwesend sind.

² Jede Kantonsregierung hat eine Stimme.

³ Das Weitere kann die Plenarkonferenz in ihrer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10 5. Stellungnahmen

¹ Fasst die Plenarkonferenz einen Beschluss mit den Stimmen von achtzehn Kantonsregierungen, so gilt dieser als Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen.

² Das Recht der Kantone auf eigene Stellungnahmen bleibt gewahrt.

II. Leitender Ausschuss

Artikel 11 1. Aufgaben

¹ Der Leitende Ausschuss ist das oberste Exekutiv- und Führungsorgan der Konferenz der Kantonsregierungen. Er behandelt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Plenarkonferenz vor.

² Zur Behandlung einzelner Vorlagen oder zur Bearbeitung grösserer Geschäftsbereiche kann er ständige oder nichtständige Fachkommissionen sowie Beauftragte einsetzen.

Artikel 12 *2. Sitzungen*

¹ Der Präsident beruft den Leitenden Ausschuss ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied verlangt.

III. Sekretariat**Artikel 13**

¹ Das Sekretariat ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Plenarkonferenz und des Leitenden Ausschusses sowie für die Protokollführung verantwortlich.

² Es sorgt für eine hinreichende und laufende Information und Dokumentation der Konferenzorgane sowie der Kantone und anderer Interessierter.

Artikel 14 *Finanzierung*

¹ Die Kosten der Konferenz der Kantonsregierungen werden entsprechend der Einwohnerzahl von den Kantonen getragen.

Artikel 15 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Kantonsregierungen schriftlich die Zustimmung zur Vereinbarung erklärt haben. ² Depositarstelle ist der Regierungsrat des Kantons Bern.

Artikel 16 *Mitteilung an den Bundesrat*

¹ Unmittelbar nach Vorliegen aller schriftlichen Mitteilungen über die Zustimmung bringt der Regierungsrat des Kantons Bern die Vereinbarung dem Bundesrat zur Kenntnis.

Artikel 17 *Kündigung*

¹ Diese Vereinbarung kann von jedem Kanton jeweils auf Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Mitteilung an den Präsidenten gekündigt werden.

² Nach einer Kündigung überprüft die Konferenz die Möglichkeiten der Fortführung dieser Vereinbarung.

Artikel 18 *Publikation*

¹ Diese Vereinbarung wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst.

² Die Kantonsregierungen sorgen für eine angemessene Veröffentlichung der Vereinbarung.

Bern, 8. Oktober 1993

Konferenz der Kantonsregierungen

²⁾ Art. 15: Der Vereinbarung gehören alle Kantone an.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.10.1993	08.10.1993	Erlass	Erstfassung	Keine Publikation
24.03.2006	24.03.2006	Artikel 5	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.10.1993	08.10.1993	Erstfassung	Keine Publikation
Artikel 5	24.03.2006	24.03.2006	totalrevidiert	-